

## Satzung

des Vereins „Fidibus“ - Verein der Freunde und Förderer der  
Graf-Ludwig-Schule Steinfurt

---

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fidibus“ - Verein der Freunde und Förderer der Graf-Ludwig-Schule Steinfurt mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Steinfurt.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung der Graf-Ludwig-Schule Steinfurt sowie die Förderung von Bildung und Erziehung an der Graf-Ludwig-Schule.

In diesem Rahmen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft; Eintritt

Mitglied kann jeder werden, insbesondere aber

- a) Eltern der Schüler der Graf-Ludwig-Schule Steinfurt,
- b) Eltern der ehemaligen Schüler der Graf-Ludwig-Schule Steinfurt,
- c) die ehemaligen Schüler der Graf-Ludwig-Schule Steinfurt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

## § 4

### Mitgliederschaft; Verlust

Die Mitgliederschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, jeweils zum Ende eines jeden Schuljahres.

Der Vorstand bestätigt den Austritt.

Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

## § 5

### Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Es können von Mitgliedern, Freunden und Gönnern Spenden in beliebiger Höhe eingezahlt werden.

Eine Änderung der Höhe und Fälligkeit des Jahrsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Verwendung der Beiträge

Alle Mittel des Vereins - Beiträge, Spenden, Zinsen - dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins und die bei der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter innerhalb des Vereins werden unentgeltlich ausgeübt.  
Bare Auslagen können erstattet werden.

## § 7

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

## § 8

### Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer und
- e) einem Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur tätig werden können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## § 10

### Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind in eine Protokollakte einzutragen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Beitragsordnung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Daneben findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn

- a) der Vorstand eine solche für erforderlich hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen „Steinfurter Kreisblatt“ und „Münstersche Zeitung“.

## § 12

### Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Eine Satzungsänderung kann mit 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 13

### Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift in die Protokollakte aufzunehmen.

## § 14

### Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer bestimmten besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Regulierung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins - vorbehaltlich der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Steinfurt - an die Stadt Steinfurt, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehungsaufgaben an der Graf-Ludwig-Schule Steinfurt zu verwenden hat.

## § 16

### Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt einzutragen.

Steinfurt, 16. November 1999

Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern